

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Saltz-Kasten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

sondern unverhindert und männiglichem zugelassen werden/jedoch sollen mit der Geträdig/Wein/Bier und andern Victualien, die bösen und theuren Jahre derogestalt in acht genommen werden/das eines jeden Meyer/Röter/und ohne Mittel angehörige Leute/nicht allein kein Noth leiden/sondern auch alle Victualien umb ein billiges zu bekommen/und mit übermäßigem Kauffgelde/oder in andere unziemliche Wege der Christlichen Liebe zu wider/nicht beschweret werden/auch die Landstände/und in gemein alle Unterthanen schuldig seyn/in Kauffen und Verkauffen/auch in andern Handeln und Wandeln/einer dem andern zur Ungebühr nicht zuverfortheilen/noch sich verbotener unziemlicher Contracten zugebrauchen/sondern hierunter die Christliche Liebe/auch heilsame Verordnung der Rechten und Reichs-Abschieden/in vernünftige acht zu nehmen/oder aber nach Befundung ernstes Einsehens gewärtig seyn.

Salz-Kasten.

Der Wagmeister soll den Salz-Kasten / so von einem Rathe zu Erhaltung und zu gute einer ganzen Gemeine verordnet ist / in guter Versorgung und Acht haben / und sollen allewege

D o v

wege dem Wagmeister/ in beynwesen eines Cämmereys/ N. Stücke überantwortet und gemessen werden.

Welches er ferner und weiter mit des Rathes gezeichneter Maß/ hinwieder verkäuffen/ und nach eines jeglichen begehren/ wenig oder viel/ gestrichē oder gehäuffet/ wie es von einem Rathe gesetzet/ un anders nicht den Leuten zu kauffen geben/ auch allezeit/ wann er N. Stücke verkaufft/ das Geld den Cämmereyn überantworten und zustellen soll.

Weil auch etlichen Städten/ welche des Salzkauffs halben sonderlich privilegirt, von etlichen Dörffern mercklicher Abbruch geschiehet/ derents halben/ wann die Obrigkeit des Landes deswegen ersuchen wird/ sol durch ihren Befehlig gebührende Abschaffung geschehen/ damit solche Städte bey ihren Privilegien und erlangten Gerechtigkeiten gehandhabet werden.

Weil dann solche und dergleichen Verordnung und Satzung aus nothwendigen Ursachen mǎnniglich zu gut und gedenlichen Aufnehmen/ sonderlich aber zu Abwendung der schädlichen langwierigen Theurung und Steigerung aller Waaren verfaßet und publiciret werden. Als soll jedermǎnniglich treulich und ernstlich vermahnet und erinnert seyn/ sich denselben in allen Puncten gemäß